

friedensstifter.ch-Ordnung

Die vorliegende Schiedsgerichts- und Schlichtungsordnung bildet die rechtliche Grundlage zu einer diskreten, flexiblen, effizienten und den besonderen Bedürfnissen der Parteien angepassten Konfliktlösung mittels Schlichtung und privater Gerichtsbarkeit.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit von **friedensstifter.ch** ist von den Parteien mit Schiedsvereinbarung (Schiedsklausel oder Schiedsvertrag) gemeinsam festgelegt und die vorliegende Schiedsgerichts- und Schlichtungsordnung ist darin für verbindlich und anwendbar erklärt worden.

friedensstifter.ch ist ohne persönliche, sachliche oder örtliche Einschränkungen für alle Streitgegenstände zuständig, welche schiedsfähig sind, d.h. für Ansprüche, über welche die Parteien frei verfügen können (Art. 354 der Schweizerischen Zivilprozessordnung).

Für nicht schiedsfähige Konflikte findet eine Schlichtung mit dem Ziel einer Einigung, beziehungsweise einer dem staatlichen Gericht zur Genehmigung vorlegbaren Konvention der Parteien statt.

friedensrichter.ch entscheidet frei über seine Zuständigkeit. Es kann ohne Angabe von Gründen seine Zuständigkeit verneinen oder einen Auftrag ablehnen.

Gesetzliche Grundlagen

Mit Anerkennung der **friedensstifter.ch**-Ordnung unterstellen sich die Parteien, ungeachtet anderslautenden Vereinbarungen, ausschliesslich schweizerischem Recht sowie der Schiedsgerichtsbarkeit nach Art. 353 bis 399 ZPO und der Mediation nach Art. 213 bis 218 ZPO.

Massgebliche Verfahrensbestimmungen

Die Parteien haben jederzeit das Recht, durch gegenseitige Vereinbarungen das Verfahren zu bestimmen und besondere Verfahrensvorschriften festzulegen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

Das Verfahren richtet sich im Einzelnen nach

1. der Schiedsvereinbarung und anderen Vereinbarungen der Parteien
2. der vorliegenden Schiedsgerichts- und Schlichtungsordnung
3. den Verfügungen und Beschlüssen des Schiedsgerichts und der Schlichtungsstelle
4. zwingenden Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung

Sitz

Der Sitz von **friedensstifter.ch** ist bei der UST GmbH in Sutz. Verhandlungen, Beratungen, Beweisabnehmen, etc. können an einem anderen Ort abgehalten werden.

Vertraulichkeit

Das Schieds- und Schlichtungsverfahren ist vertraulich. Alle involvierten Personen verpflichten sich, Dritten nichts bekannt zu geben.

Verfahren

Das Verfahren wird durch ein schriftliches Gesuch einer Partei (Post, Fax oder Email) eingeleitet und durch **friedensstifter.ch** eröffnet oder zurückgewiesen.

Das Gesuch hat mindestens folgende Punkte zu beinhalten:

- Antrag für ein Schiedsverfahren oder eine Schlichtung
- Angabe der Parteien, inkl. zuständige Person und Adresse
- Anträge/Ziele
- Kurzgefasste Darstellung des Sachverhaltes
- für den Streitfall massgebende Schiedsvereinbarung

Nach einer Überprüfung des Gesuches sendet **friedensstifter.ch** einen Schieds-/Schlichtungsvertrag mit der Honorarvereinbarung zur Unterschrift und Rücksendung. Jede Partei verpflichtet sich einen ersten Kostenvorschuss gemäss Vorschlag einzubezahlen. Nach Eingang der unterschriebenen Vereinbarungen und der Kostenvorschüsse bestätigt **friedensstifter.ch** das Mandat. Im Verlaufe des Verfahrens können weitere Kostenvorschüsse verlangt werden.

Bestellung des Schiedsgerichts und der Schlichtungsstelle

Die Bestellung des Schiedsgerichts und der Schlichtungsstelle wird den Parteien im Schieds-/Schlichtungsvertrag bekannt gegeben.

Die Ablehnung einer Person durch eine Partei wird nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit beiden Parteien gewährt.

Ablauf der Verhandlungen

friedensstifter.ch versucht in jedem Falle eine einvernehmliche Lösung zu finden und entscheidet nur im Ausnahmefall.

Das Verfahren ist mündlich und die Parteien können sich nicht vertreten lassen. Sie können jedoch von einem Anwalt oder einer Vertrauensperson begleitet werden.

Die Parteien tragen ihre Anträge mit einer tatsächlichen und rechtlichen Begründung unter genauer Bezeichnung der Beweismittel vor. Zeugen sind mit Namen und Adressen bekannt zu geben und die schriftlichen Beweismittel sind mitzubringen.

Nach den Verhandlungen kommentiert **friedensstifter.ch** die Situation und begründet den möglichen Schiedsspruch. Die Wahrnehmungen während einer Schlichtung können bei einem allfälligen Schiedsentscheid einbezogen werden. Die Parteien erhalten die Möglichkeit zu reagieren und sich allenfalls doch noch zu einigen.

Das Schiedsgericht entscheidet nach schweizerischem Recht und begründet den Entscheid auf Begehren innert 10 Tagen schriftlich. Der Entscheid kann an das zuständige kantonale Gericht weitergezogen werden.

Die Verfahrenskosten umfassen Honorar, Spesen und andere Auslagen von **friedensstifter.ch**, welche mit dem Verfahren zu tun haben. **friedensstifter.ch** entscheidet mit dem Schiedsspruch über die Aufteilung der Kosten auf die Parteien. Bei einer Schlichtung werden die Kosten mit der Einigung aufgeteilt.